

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R.
Dr. Ferdinand Kerschner
Amstettnerstraße 19
3353 Seitenstetten
Ehemals Vorstand
des Instituts für Umweltrecht der JKU Linz
Vizepräsident des FWU

Linz/Seitenstetten, 6. 8. 2022

Kurzgutachterliche juristische Stellungnahme

zum

UVP-Verfahren

MA 22-249 162-2021-211

Städtebauvorhaben

Nordwestbahnhof

- Seit der UVP-RL 2014/52/EU sind auch ausdrücklich **Klimaschutz** und **Verringerung der Risiken für die menschliche Gesundheit** maßgebliche Prüfkriterien. Diesbezüglich besteht bei Städtebauprojekten in der Judikatur noch ziemliches Neuland.
- Um alle Kriterien verlässlich und seriös beurteilen zu können, müssten die geplanten **Projekte** noch deutlich **konkreter** gefasst werden als sie wohl bisher sind. Mit *Pyka* (siehe dessen Beitrag in RdU 2020, 144ff) geht es nämlich nicht nur um „Erschließung eines Geländes zum Zwecke der gesamten multifunktionalen Bebauung“ (so aber das UVP-G), sondern nach der UVP-RL um ganz konkrete Projekte (etwa gerade auch zum Zweck naturschutzrechtlicher Interessenabwägung, die sonst gar nicht möglich wäre). Insofern ist mE die österreichische Umsetzung klar richtlinien- und damit unionsrechtswidrig. Es spricht viel dafür, dass insofern die Richtlinie unmittelbar in Österreich anwendbar ist!
- ME ist die menschliche Gesundheit der Einwohner der betroffenen **Nachbargebiete** (und nicht nur diese) durch die höchst starke wahrscheinliche Verkehrszunahme infolge des Projekts konkret gefährdet.
- Zur Gefährdungsvermeidung müssten – wie schon eingewendet – die neuen Parkplätze **drastisch** reduziert werden!! (vgl auch schon *Kerschner* in Kerschner (Hrsg), Österreichisches und Europäisches Verkehrsrecht –

Auf dem Weg zur Nachhaltigkeit (2001) 430 ff zu den Stellplatzverordnungen).

- Zudem fehlt – soweit ersichtlich - ein **Luftströmungsgutachten**, das aber für die Beurteilung von **hochhauspezifischen Windeffekten** (Beeinträchtigung von Luftleitbahnen) unbedingt erforderlich ist. Die „**Durchlüftung**“ von Nachbargebieten darf nicht beeinträchtigt werden. Dabei geht es um die **ökologische Empfindlichkeit** geographischer Räume, aber auch um Gesundheitsschutz).
- **Eingriffe bzw Gefährdungen in die Natur und Biodiversität** vor allem durch weitere Versiegelung fehlen soweit dem Verfasser aus den ermittelten Unterlagen ersichtlich bei den bisherigen Einwendungen.
- **Eingriffe in den Wasserhaushalt** (Wasserverunreinigungen!) scheinen ebenso noch nicht releviert, wohl auch noch nicht ausreichend solche in die Luftqualität. Gerade bei hoher Bevölkerungsdichte wird der Stellenwert von Flächen- und Bodenverbrauch noch gravierender. Daher: **Grünflächen, Bäume und Begrünung der Häuser** so viel wie möglich! Allgemeines, kurz gefasstes *Motto* muss sein: A – B – C – D! für **Alles – Bäume/Begrünung – Climate protection – Durchlüftung!**
- Die Kombination dichter Verbauung und zunehmender Verkehr mit Klimawandel (Temperaturspitzen im Sommer) erhöhen maßgeblich das Sterberisiko! Das muss man doch auch in einem UVP-Verfahren zur Kenntnis nehmen!!
- Der Ausbau des unbedingt umfassenden öffentlichen Verkehrs ist schon bisher in den Einwendungen erfasst.
- Die bisher projektmäßig vorgesehenen **Maßnahmen zum Klimaschutz bleiben derzeit weit hinter den nunmehrigen aktuellen Anforderungen** und Strategien der Stadt Wien zurück und sind sogar durch den Einsatz fossiler Energie **kontraproduktiv!**
- Das alles lässt schwerwiegende Umweltbelastungen durch das Projekt in der bisher vorgesehenen Form befürchten!!!

